Sonderrecht Olympiaschutzgesetz – ein Privileg zur Gleichbehandlung

Von Rechtsanwalt Dr. habil. Martin Stopper, München

I. Einleitung

Mit der Verabschiedung des OlympSchG (Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen; in Kraft getreten am 01. 07. 2004) wurden notwendige rechtliche Rahmenbedingungen für die Bewerbung der Stadt Leipzig für die Olympischen Sommerspiele 2012 geschaffen,[1] denn die rechtliche Ausgestaltung der Schutzrechte eines Bewerberlandes ist für eine erfolgreiche Bewerbung unabdingbar.[2] Das OlympSchG soll dem IOC (International Olympic Committee) und dem NOK (Nationales Olympisches Komitee, heute DOSB – Deutscher Olympischer Sportbund)[3] die alleinigen Vermarktungsrechte an den olympischen Zeichen und dem olympischen Emblem sichern, also ein Rechteverwertungs-Monopol normieren.[4]

Schutzgegenstand ist gem. § 1 OlympSchG das olympische Emblem und die olympische Bezeichnung (mit jeweils genauer Definition). Das „ausschließliche Recht auf Verwendung und Verwertung" dieser Rechte sind gem. § 2 OlympSchG das NOK für Deutschland sowie das IOC. § 3 OlympSchG als zentrale Schutznorm untersagt jegliche wirtschaftliche Nutzung der Zeichen bzw. des Emblems. Auch die Verwendung ähnlicher verwechslungsfähiger Zeichen, insbesondere wenn sie mit den Olympischen Spielen oder der Olympischen Bewegung gedanklich in Verbindung gebracht werden oder deren Wertschätzung in unlauterer Weise ausgenutzt wird, ist untersagt.

Das Olympiaschutzgesetz ist ein Sonderschutzgesetz. Es behandelt olympische Zeichen anders als andere Kennzeichen. Ob eine solche Ungleichbehandlung rechtfertigungsfähig ist, darüber haben zuletzt einige deutsche Obergerichte entschieden.[5] Über Sonderschutzrechte im Zusammenhang mit dem Sport hat in jüngster Zeit auch der Europäische Gerichtshof in zwei Verfahren entschieden. Dabei ging es um die Schutzfähigkeit von exklusiven Urheberrechten für Fernsehübertragungsrechte[6] und um den Sonderschutz der Öffentlichkeit zugunsten der Übertragung von Sportereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung.[7] In diesen Entscheiden wurde in verschiedenem Zusammenhang bejaht, dass besondere Leistungen bzw. besondere Ereignisse einen entsprechenden gesetzlichen Schutz erfahren könnten oder bereits erfahren. Die europäische Rechtsprechung stärkt den gesetzlich privilegierbaren und privilegierten Leistungsschutz über die Grundannahme, dass Ungleiches ungleich behandelt werden darf. In Bezug auf einen markenrechtlichen Sonderschutz werden in Deutschland nur die Olympischen Spiele sondergeschützt. Bedeutet dies, dass gleiche Veranstaltungen insoweit hierzulande ungleich behandelt werden? So denken vielleicht auch die deutschen Bewerber für kommende Fußball-Europameisterschaften.

II. Verfassungskonformität des OlympSchG

Die Verfassungsmäßigkeit des OlympSchG war wiederholt Gegenstand sowohl obergerichtlicher Rechtsprechung als auch der Literatur.[8] Zentrale Aspekte der verfassungsrechtlichen Zweifel am OlympschG, auf die im Folgenden kurz eingegangen werden soll, waren dabei das Verbot eines Einzelfallgesetzes (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG), das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) sowie das Grundrecht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG).

1. Kein Einzelfallgesetz gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG

Das OlympSchG stellt nach herrschender Meinung und ständiger Rechtsprechung kein nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG unzulässiges Einzelfallgesetz, son-

1 LG Düsseldorf Urt. v. 16. 5. 2012, 2a O 384/11.
2 Vgl. *Knudsen*, GRUR 2004, 750 ff.; *Röhl*, GRUR-RR 2012, 381 (382).
3 Mittlerweile ist der DOSB als Rechtsnachfolger des NOK an dessen Stelle getreten. Für die Zwecke dieses Aufsatzes wird gem. dem Gesetzeswortlaut aber auf das NOK abgestellt.
4 Vgl. *Furth*, Ambush Marketing, Diss. 2009, S. 54.
5 Vgl. in diesem Heft S. 270 ff., auch *Röhl*, SpuRt 2013, 134 ff.
6 EuGH v. 4. 10. 2011 – C-403/08 (QC Leisure) und C-429/08 (Murphy).
7 EuGH, Urteil v. 18. 7. 2013, Rs. C-201/11 P u. a. „UEFA/FIFA – Kommission".
8 Überblick etwa bei *Röhl*, SpuRt 2013, 134 ff.; vgl. auch *Degenhart*, AfP 2006, 103 ff. Im Hinblick auf das Verwerfungsmonopol des BVerfG gem. Art. 100 Abs. 1 GG ist das Urteil des LG Darmstadt (LG Darmstadt, SpuRt 2006, 164) verfassungsrechtlich bedenklich, da das LG zur Verfassungswidrigkeit des OlympSchG kommt, siehe dazu *Nieder/Rauscher*, SpuRt 2006, 237 (238).

dern ein allgemeines Gesetz dar.[9] „Allgemein" meint dabei, dass durch den formulierten Tatbestand nicht nur ein einmaliger Eintritt der geregelten Rechtsfolge möglich ist.[10] Das Gesetz sei unabhängig von der namentlichen Nennung von IOC und NOK für eine Vielzahl von verschiedenen Verletzungsfällen gefasst und somit gelte es nicht im Einzelfall sondern allgemein, nämlich für jedwede Verletzung der Schutzrechte.[11] Dass das IOC und das NOK in § 2 OlympSchG namentlich benannt werden, ändere nichts an dieser Beurteilung, da eine Privilegierung dieser beiden juristischen Personen und nicht eine Einschränkung ihrer Rechte, die Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG in Form eines Gesetzes gerade verhindern will, vorläge.[12] Die präzise Nennung der Rechtsinhaber habe somit keinen Einfluss auf die sich aus der Formulierung des Schutzumfangs in § 3 OlympSchG ergebende Möglichkeit, dass eine Vielzahl von verschiedenen Verletzungsfällen denkbar ist und auf diese Rechtsfolgenebene komme es bei der Beurteilung gerade an.[13]

Die Argumentation, die explizite Privilegierung der Rechtsinhaber begründe ein Einzelfallgesetz, verkennt, dass es sich dabei, wenn überhaupt, um ein verfassungsrechtlich unbedenkliches Anlassgesetz handelt, das gleichwohl auf der Rechtsfolgenebene unbestimmt viele Fälle erfasst.[14] Im Ergebnis ist daher das OlympSchG kein nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG verbotenes Einzelfallgesetz, weil es schon tatbestandlich nicht die Grundrechte einzelner, von vorneherein festgelegter Grundrechtsträger beschränkt.

2. Kein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, Art. 20 Abs. 3 GG

Den Einwand, das OlympSchG verstoße vor allem wegen des Verweises auf die OCh (Olympische Charta)[15] gegen den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 20 Abs. 3I GG, wies die Rechtsprechung zurück.[16] Nach Auffassung des OLG Schleswig ergibt sich der Inhalt des Begriffs der Olympischen Bewegung mit hinreichender Deutlichkeit aus der OCh, auf die in dieser konkreten Fassung zurückgegriffen werden dürfe (aber wegen der langjährigen Tradition der Olympischen Spiele nicht einmal müsse).[17] Desweiteren führe auch nicht der fehlende Waren- und Dienstleistungsbezug des OlympSchG zu verfassungsrechtlich bedenklicher Unbestimmtheit, da es das Gericht als ausreichend ansieht, dass im Gesetz die Verbotstatbestände definiert werden. Aufgrund des eher geringen Eingriffs in Grundrechte sei hier kein unverhältnismäßig hohes Maß an Bestimmtheit gefordert.[18] Das OlympSchG verstößt dem folgend nicht gegen den aus Art. 20 Abs. 3 GG resultierenden Bestimmtheitsgrundsatz.

3. Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG

Das OlympSchG gewährt dem NOK und dem IOC ein gesetzliches Monopolrecht an den olympischen Symbolen und Emblemen, während Dritte in ihren Rechten beschnitten werden. Nach allgemeiner Auffassung der Rechtsprechung[19] und der Literatur[20] liege damit eine Ungleichbehandlung von NOK und IOC gegenüber anderen vergleichbaren Organisationen und damit ein Eingriff in Art. 3 GG vor, der jedoch gerechtfertigt sei.

Als Rechtfertigungsgrund wird unter anderem angeführt, dass das OlympSchG wegen der Vergaberegelungen des IOC nötig sei, damit grundsätzlich die Olympischen Spiele nach Deutschland vergeben werden können, da die Situation der Schutzrechte im potentiellen Ausrichterland zu den Bewerbungsvoraussetzungen zähle.[21] Dies stelle eine taugliche, sachlich vernünftige Erwägung dar, die der Gesetzgeber berücksichtigen könne. Sie unterliege insoweit jedoch einer Willkürkontrolle, denn es sei nicht zwingend geboten, die in jeder Hinsicht zweckmäßigste Lösung zu wählen.[22] Von einer derartigen Vergabe würden nicht nur generell wertvolle Anreize für die Politik, (Sport-)Kultur und vor allem die Wirtschaft des Landes und der Ausrichterstadt ausgehen, sondern man habe mit ihr die Chance, dass Deutschland sich und seine Kultur – man denke nur an die Fussball-WM 2006 – den Athleten, Gästen und Zuschauern in aller Welt näher bringen könne.[23]

Legitim erscheint es auch, ausschließlich die originären Rechtsinhaber durch das OlympSchG vor unerwünschtem Ambush Marketing von Seiten Dritter zu schützen.[24] Diese seien nicht mit Rechtspersönlichkeiten zu vergleichen, die etwa als Dienstleister oder in vergleichbarer Verbindung mit den Olympischen Spielen in Verbindung stehen.[25] Desweiteren rechtfertige die Vorgabe des IOC zur Schutzbedürftigkeit auch der Umstand, dass der markenrechtliche Schutz von Sportveranstaltungen nach der Rechtsprechung des BGH sonst nicht möglich sei.[26] Folglich verstoße das OlympSchG nicht gegen Art. 3 GG.

4. Eingriff in andere Grundrechte, Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot

Vereinzelt wurden in den verschiedenen Verfahren erfolglos noch weitere Grundrechtsverstöße angeführt. Soweit die Verletzung der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG gerügt wird, verneinen die Gerichte entwe-

9 OLG Schleswig Urt. v. 26. 6. 2013, 6 U 31/12; LG Düsseldorf Urt. v. 16. 5. 2012, 2a O 384/11; OLG Düsseldorf Urt. v. 18. 6. 2013, I-20 U 109/12; siehe hierzu auch die Anm. von *Bagger* in diesem Heft.

10 Vgl. BVerfG NJW 1999, 1535, 1539 m. w. N.; *Nieder/Rauscher*, SpuRt 2006, 237 (238).

11 LG Kiel Urt. v. 21. 6. 2012, 15 O 158/11; LG Düsseldorf Urt. v. 16. 5. 2012, 2a O 384/11; *Rieken*, Der Schutz olympischer Symbole, S. 137.

12 LG Düsseldorf Urt. v. 16. 5. 2012, 2a O 384/11; *Rieken*, Der Schutz olympischer Symbole, S. 137; Bagger, Anmerkung.

13 Vgl. Fn. 12.

14 So auch *Bagger*, Anm. zu OLG Düsseldorf Urt. v. 18. 6. 2013, I-20 U 109/12 in diesem Heft.

15 Abrufbar unter http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/Olympische_Charta_7. 07. 07_DE.pdf.

16 OLG Schleswig Urt. v. 26. 6. 2013 , 6 U 31/12; OLG Düsseldorf Urt. v. 18. 6. 2013, I-20 U 109/12, beide Urteile abgedruckt in diesem Heft, S. 270 ff.

17 OLG Schleswig Urt. v. 26. 6. 2013, 6 U 31/12, dazu auch im Folgenden.

18 Vgl. zur Bestimmtheit je nach Eingriffsintensität generell *Jarass*, in Jarass/Pieroth, GG, Art. 12 Rn. 31.

19 LG Itzehoe Urt. v. 27. 9. 2012, 3 O 392/11; OLG Schleswig Urt. v. 26. 6. 2013, 6 U 31/12; LG Düsseldorf Urt. v. 16. 5. 2012, 2a O 384/11; OLG Düsseldorf Urt. v. 18. 6. 2013, I-20 U 109/12.

20 *Rieken*, Der Schutz olympischer Symbole, S. 138.

21 LG Düsseldorf Urt. v. 16. 5. 2012, 2a O 384/11.

22 Zu diesem Kriterium vgl. *Jarass*, in Jarass/Pieroth, GG, Art. 3 Rn. 15; BVerfG 84, 348, 359.

23 OLG Schleswig Urt. v. 26. 6. 2013, 6 U 31/12; OLG Düsseldorf Urt. v. 18. 6. 2013, I-20 U 109/12; BT-Drucks. 15/2170.

24 So z. B. LG Itzehoe Urt. v. 27. 9. 2012, 3 O 392/11; generell zum Ambush Marketing *Furth*, in Stopper/Lentze (Hrsg.), Handbuch Fußball-Recht, 2012, Kapitel 6.

25 Siehe auch OLG Schleswig Urt. v. 26. 6. 2013 , 6 U 31/12; *Bagger*, Anm. zu OLG Düsseldorf Urt. v. 18. 6. 2013, I-20 U 109/12 in diesem Heft.

26 BGH GRUR 2006, 850 Rn. 10; Dazu auch OLG Düsseldorf Urt. v. 18. 6. 2013, I-20 U 109/12.

der schon unter Verweis auf Artikel 12 Abs. 1 GG die Eröffnung des Schutzbereichs,[27] oder sie eröffnen ihn unter dem Gedanken der Werbefreiheit insoweit, als vom OlympSchG betroffene Maßnahmen einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt haben oder Angaben enthielten, die der Meinungsbildung dienten. Der Eingriff durch das Verbot der Nutzung olympischer Bezeichnungen war in der Einzelfallprüfung jedoch nicht von ausschlaggebendem Gewicht und war nach gerichtlicher Auffassung jedenfalls schon aus Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt.[28]

Eingriffe in andere Grundrechte, speziell in die Berufsfreiheit in Gestalt der Werbefreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, sind nach überwiegender Auffassung ebenfalls aus Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt.[29]

Der Annahme, dass das OlympSchG deshalb gegen das Rückwirkungsverbot aus Art. 3, 20 GG verstoße, weil damit nicht mehr jeder befugt sei, die geschützten Zeichen unbegrenzt zu nutzen, stehe schon der in § 8 OlympSchG geregelte Bestandsschutz entgegen. Nach dieser Norm blieben bestehende Rechte Dritter unberührt, so dass nach herrschender Auffassung durch das OlympSchG nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen werde.[30]

Insgesamt bestehen nach herrschender Meinung keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das OlympSchG.

III. Jüngste Rechtsprechung des EuGH

Der EuGH hat sich jüngst zweimal mit Privilegien und Leistungsschutz im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen auseinandergesetzt. Einmal ganz wesentlich mit den so genannten Sportgroßveranstaltungen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung[31] und außerdem mit der Schutzfähigkeit der werthaltigen TV-Rechte an den Spielen der englischen Premier League.[32] Beide Urteile beruhen auf Argumenten, die die Ausnahme einer Regel rechtfertigen. Es ging einerseits darum, welche bestimmten Sportgroßveranstaltungen warum auf eine Liste für frei empfangbare Fernsehsendungen gelangen und andererseits darum, ob und wie besondere Leistungen besonderen rechtlichen Schutz erfahren können. Es finden sich dabei Parallelen zu den Argumenten der Gerichte, die sich mit der Verfassungsmäßigkeit des OlympSchG auseinandergesetzt haben.

1. Sportgroßveranstaltungen nach dem EuGH-Urteil zum Pay-TV

Durch Art. 3 a I der sog. Fernseh-Richtlinie[33] wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, die Exklusivübertragung von Ereignissen, denen sie eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimessen, zu verbieten, wenn dadurch einem Großteil der Öffentlichkeit die Möglichkeit genommen wird, das Ereignis im Free-TV zu verfolgen. Dazu erstellen die Mitgliedstaaten einschlägige Listen mit diesen für sie bedeutenden Ereignissen, welche dann gem. Art. 3 a II Fernseh-RL von der Kommission überprüft werden. Die im EuGH-Verfahren relevanten (von der Kommission gebilligten) Listen Belgiens und Großbritanniens enthielten alle Endrundenspiele der Fußballwelt- und Europameisterschaften, so dass diese zwangsläufig im Free-TV gesendet werden müssen.

Daraufhin klagten die FIFA und die UEFA gegen die von der Kommission gebilligten Listen und machten unter anderem eine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV) und des Rechts auf freien Wettbewerb geltend, da sie die WM, die EURO und ihre eigenen Vier-Jahreshaushalte hauptsächlich über die Vermarktung der Fernsehrechte, insbesondere durch die exklusive Vergabe von Übertragungsrechten an Pay-TV-Sender finanzieren und ihnen durch diese Vorgabe erhebliche finanzielle Einbußen entstehen. Dabei argumentierten sie, dass höchstens den Top-Spielen (Finale, Halbfinale, Spiele der Nationalmannschaft des Mitgliedstaates), aber auf keinen Fall auch allen anderen Endrunden-Spielen eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung im Sinne des Art. 3 a I Fernseh-RL zukommen könnte.[34]

Im Ergebnis schloss sich der EuGH der erstinstanzlichen Auffassung des EuG an und wies deshalb das Rechtsmittel zurück. In der Begründung verwies das Gericht auf den sehr weiten Einschätzungsspielraum der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, der auch die Kontrollbefugnis der Kommission einschränke.[35] Insbesondere sei das kulturelle und mediale Umfeld in jedem Mitgliedstaat – je nach dessen eigenen Charakteristika – unterschiedlich, was sich selbstverständlich auch auf den gesamtgesellschaftlichen Rang einzelner Sportereignisse auswirke. Insofern hat der EuGH wohl das gem. Art. 5 Abs. 3 EUV bedeutsame Subsidiaritätsprinzip zu Grunde gelegt. Dafür streitet auch der Wortlaut der Fernseh-RL (Art. 3 a I), die gerade deswegen keine allgemein verbindlichen Beurteilungskriterien für die gesellschaftliche Relevanz der einschlägigen Sportveranstaltungen auf Unionsebene vorgibt. Natürlich kommt auch der EuGH zu dem Schluss, dass die bereits oben erwähnten Top-Spiele eine sehr hohe Bedeutung in der gesamten Öffentlichkeit einnehmen, was nicht zwangsläufig für alle anderen Spiele des Turniers gelte.

Auch sei wegen der generellen Relevanz für weite Bevölkerungskreise eine einheitliche Betrachtung eines Turniers (in diesem Fall der EURO-Endrunde) als ein einziges Ereignis grundsätzlich möglich, da auch Vorrundenspiele schon über die Zusammensetzung der Endrunde und damit etwa über die Gegner der eigenen Nationalmannschaft entscheiden. Bei der Abwägung bestätigte der EuGH das erstinstanzliche Verdikt des EuG, dass die geltend gemachte Einschränkung der Rechte der Kläger (insb. aus Art. 56 ff. AEUV) zu Gunsten des Schutzes des Rechts auf Information und des öffentlichen Interesses am Zugang zu einem gesellschaftlich bedeutenden Ereignis und der Fernsehberichterstattung darüber hinzunehmen sei.[36]

27 So etwa das LG Düsseldorf Urt. v. 16. 5. 2012, 2 a O 384/11; OLG Düsseldorf Urt. v. 18. 6. 2013, Az. I-20 U 109/12.
28 Ausführlich etwa bei OLG Schleswig Urt. v. 26. 6. 2013, 6 U 31/12 mit Verweis auf BVerfGE 102, 347; BGHZ 130, 5; *Furth*, Ambush Marketing, Diss. 2009, S. 61.
29 Vgl. etwa OLG Schleswig Urt. v. 26. 6. 2013 , 6 U 31/12; a. A. *Furth*, Ambush Marketing, Diss. 2009, S. 62 f.
30 *Furth*, Ambush Marketing, Diss. 2009, S. 60; *Knudsen*, GRUR 2003, 750 (753); siehe auch *Bagger*, Anm. zu OLG Düsseldorf Urt. v. 18. 6. 2013, I-20 U 109/12 in diesem Heft.
31 EuGH, Urteil v. 18. 7. 2013, Rs. C-201/11 P u. a. „UEFA/FIFA – Kommission"
32 EuGH v. 4. 10. 2011 – C-403/08 (QC Leisure) und C-429/08 (Murphy).
33 RL 89/552/EWG v. 3. 10. 1989, ABl. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23.
34 Vgl. auch *Reinholz*, GRUR-Prax 2013, 385.
35 EuGH, Urteil v. 18. 7. 2013, Rs. C-201/11 P u. a., Rn. 12 ff.
36 EuGH, Urteil v. 18. 7. 2013, Rs. C-201/11 P u. a., Rn. 20.; vgl. *Reinholz*, GRUR-Prax 2013, 385.

Die gem. Art. 3 a I Fernseh-RL erforderliche Liste mit den Ereignissen von „erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung" ist in Deutschland in § 4 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags normiert. Demnach sind folgende Großereignisse im Free-TV zu übertragen: Die olympischen Sommer- und Winterspiele; bei Fußball-Europa- und Weltmeisterschaften alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie, unabhängig von einer deutschen Beteiligung, das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel; die Halbfinalspiele und das Endspiel um den Vereinspokal des Deutschen Fußball-Bundes; Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft sowie die Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften im Fußball (Champions League, Europa League) bei deutscher Beteiligung.

Auffällig ist, dass alle Großveranstaltungen im Rundfunkstaatsvertrag auf jeden Fall Sportveranstaltungen sind. Zwar werden Olympische Spiele und die Fußball-WM und EURO nicht 1:1 gleich behandelt, da man sich bis zum Halbfinale auf die deutsche Beteiligung bei den Spielen beschränkt, eine weitergehende Einschränkung wäre jedoch nach Auffassung des EuGH mit der Fernseh-RL vereinbar. Dass diese Unterscheidung dennoch vollzogen wurde, hat ihren Grund auch darin, dass eine Beschränkung auf die Beteiligung deutscher Sportler strukturbedingt bei Olympischen Spielen kaum praxistauglich ist.

2. Urheberrechtsschutz nach dem EuGH-Urteil „QC Leisure"

In diesem Verfahren hat der EuGH vornehmlich festgestellt,[37] dass „ein Lizenzsystem für die Weiterverbreitung von Fußballspielen, das Rundfunkanstalten eine gebietsabhängige Exklusivität für einzelne Mitgliedstaaten einräumt und den Fernsehzuschauern untersagt, diese Sendungen in den anderen Mitgliedstaaten mittels einer Decoderkarte anzusehen, gegen das Unionsrecht verstößt".

Grundsätzlich war das Verfahren kartellrechtlich geprägt, wurde jedoch auch auf der Ebene des Leistungsschutzes, insbesondere des Schutzes geistigen Eigentums, geführt. So wurde erneut anerkannt, dass Sportveranstaltungen wie Fußballspiele mangels „geistiger Schöpfung" nicht als urheberrechtliche Werke einzuordnen seien.[38] Der EuGH hat aber darauf hingewiesen, dass einem Veranstalter von Sportereignissen nach nationalen Regelungen gleichwohl ein sondergesetzliches Leistungsschutzrecht zustehen könne. So hat er festgestellt, dass *„Sportereignisse als solche einzigartig sind und insoweit einen Originalcharakter haben, der sie möglicherweise zu Gegenständen werden lässt, die einen mit dem Schutz von Werken vergleichbaren Schutz verdienen, wobei dieser Schutz gegebenenfalls von den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen gewährt werden kann."* Außerdem hat der EuGH darauf hingewiesen, *„dass es einem Mitgliedstaat frei steht, Sportereignisse zu schützen, indem er eine spezielle nationale Regelung einführt oder unter Beachtung des Unionsrechts einen Schutz anerkennt, den diese Ereignisse auf der Grundlage von Verträgen genießen, ..."*

37 EuGH, Pressemitteilung Nr. 102/11 vom 4. 10. 2011.

38 EuGH v. 4. 10. 2011 – C-403/08 (QC Leisure) und C-429/08 (Murphy), Rz. 96; so auch die Rechtsprechung in Deutschland, vgl. dazu LG Hamburg ZUM 2002, 655, 658; *Schulze* in Schulze/Dreier, § 2, Rz. 146; *Bullinger* in Wandtke/Bullinger, § 2, Rn. 78.

Der EuGH verneint also auf der einen Seite den Urheberrechtsschutz eines Sportereignisses, bejaht auf der anderen Seite aber den Originalcharakter eines Sportereignisses im Sinne eines dem geistigen Eigentum vergleichbaren Rechtsschutzes.[39]

IV. Schlussfolgerungen

1. Privileg OlympSchG

IOC und NOK genießen in Deutschland durch das OlympSchG im Unterschied zur FIFA oder zur UEFA ein rechtliches Privileg. Das deutsche Markenrecht bietet längst keinen derart weit reichenden Schutz. Vergleicht man die Anforderungen beider Gesetze, sind die Anforderungen an die Verwechslungsgefahr der jeweiligen Bezeichnungen und Symbole unterschiedlich. So genießen die olympischen Bezeichnungen unabhängig davon, ob sie in Alleinstellung oder in Kombination verwendet werden, sondergesetzlichen Schutz nach dem OlympSchG. Auch Übersetzungen in andere Sprachen werden vom Gesetz umfasst.[40] Im Gegensatz dazu würde es für die FIFA oder die UEFA nicht ausreichen, bestimmte Kennzeichen nur in einer Sprache zu schützen, denn Übersetzungen in andere Sprachen sind dadurch nicht zusätzlich geschützt.[41] Das OlympSchG gewährt dem IOC eine Monopolstellung, die seine Vermarktungs- bzw. Lizenzmöglichkeiten gegenüber seinen Wettbewerbern bei Sportgroßveranstaltungen einen offensichtlichen Nachteil verschafft. Von einer rechtlichen Gleichbehandlung der Veranstalter von Sportgroßereignissen kann insoweit keine Rede sein.

Für FIFA und UEFA ergibt sich das Schutzniveau einzig aus dem Markengesetz.[42] Die Anwendung des Markengesetzes begründet jedoch nach richtiger Ansicht des BGH keinesfalls eine Monopolstellung.[43] Die wird dem IOC aber über das OlympSchG gewährt. Zudem entfallen für das IOC die Risiken im Zusammenhang mit der Anmeldung von Event-Marken, wie sie zum Beispiel die FIFA schon erfahren hat. Im Jahr 2009 stellte der BGH in seinem „WM-Marken"-Urteil[44] fest, dass das grundgesetzlich geschützte Recht der klagenden FIFA zur wirtschaftlichen Verwertung der von ihr organisierten Sportveranstaltung keinen Schutz für jede wirtschaftliche Nutzung, die auf das Sportereignis Bezug nehme, begründe. Weiter sind die nach dem OlympSchG geschützten Kennzeichen, anders als im Markengesetz, nicht an ein Produkt gekoppelt, was die Anmeldung in den verschiedensten Waren- und Dienstleitungsklassen erspart. Auch reicht nach dem OlympSchG schon eine gedankliche Assoziation, um eine Verwechslungsgefahr zu begründen – nach dem Markengesetz reicht jede Form der Assoziation dafür nicht aus.[45] Letztlich wird nach dem Markengesetz im Gegensatz zum OlympSchG eine kennzeichenmäßige Benutzung der Zeichen für einen Verletzungstatbestand vorausgesetzt. Demnach scheidet eine Verletzung aus, wenn eine bloß beschreibende Verwendung des Kennzeichens vorliegt.

39 *Fezer*, WRP 2012, 1173 (1175).

40 § 1 Abs. 3 OlympSchG; LG Leipzig Urt. v. 8. 5. 2012, 5 O 3913/11; LG Düsseldorf Urt. v. 16. 5. 2012, 2 a O 384/11.

41 BGH GRUR 2006, 850 ff. mit Anm. *Berlit*.

42 Vgl. generell hierzu *Heermann*, ZEuP 2007, 535 ff.

43 BGH GRUR 2006, 850 (853).

44 BGH, GRUR 2010, 642 Rn. 60.

45 BGH GRUR 2006, 850 (854).

Der nach dem OlympSchG Privilegierte spart im Unterschied zu anderen Großveranstaltern Kosten und erfährt einen annähernd absoluten Kennzeichenschutz, den das Markengesetz nicht gewährleistet.

2. Schutz der Sportgroßveranstaltung

Der EuGH hat in seiner jüngsten Rechtsprechung zahlreiche Feststellungen darüber getroffen, dass Sportgroßveranstaltungen einer rechtlichen Privilegierung unterfallen können. Es wurde festgestellt, dass die Fernseh-RL den Mitgliedstaaten zu Recht das Privileg gewährt, Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung besonderen Regeln zu unterwerfen. In dem hier aufgeworfenen Zusammenhang ist dabei weniger von Bedeutung, welchen Inhalts dieses Privileg ist, sondern vielmehr, wem diese Privileg „gleichermaßen" zustehen kann, nämlich den Olympischen Spielen wie Fußball-Weltmeisterschaften oder Fußball-Europameisterschaften. Außerdem hat der EuGH ausdrücklich betont, dass ein Sonderrechtsschutz im Zusammenhang mit einzigartigen Sportereignissen grundsätzlich möglich, also rechtfertigungsfähig sei.

3. Gleichbehandlung

Die deutschen Gerichte haben sich in jüngerer Rechtsprechung zugunsten des OlympSchG damit auseinandergesetzt, ob dieses Rechtsprivileg für IOC und NOK/DOSB zu rechtfertigen ist, vor allem nach deutschem Verfassungsrecht. So ist vom OLG Düsseldorf[46] die Ungleichbehandlung von Sportereignissen damit gerechtfertigt worden, dass das IOC die Monopolstellung als Voraussetzung für die Vergabe von den Olympischen Spielen nach Deutschland gemacht hat. Daraus ließe sich demgemäß rückfolgern, dass, wenn die FIFA oder die UEFA für seine Großereignisse auch eine solche Vergabevoraussetzung forderten, Deutschland ein entsprechendes Schutzgesetz erlassen könnte und würde.

Im Rahmen dieser Rechtfertigung wird auch inhaltlich argumentiert. Das Privileg könne die Durchführung einer Sportgroßveranstaltung ermöglichen und von ihr *„würden nicht nur generell wertvolle Anreize für die Politik, (Sport-)Kultur und vor allem die Wirtschaft des Landes und der Ausrichterstadt ausgehen, sondern man habe mit ihr die Chance, dass Deutschland sich und seine Kultur – man denke nur an die Fussball-WM 2006 – den Athleten, Gästen und Zuschauern in aller Welt näher bringe"*.[47] Eine Beschränkung nur auf Olympische Spiele lässt sich daraus nicht ablesen.

V. Fazit

Die EuGH-Entscheidungen haben verdeutlicht, dass Sportgroßveranstaltungen rechtlich privilegierungsfähig sind und welche Sportgroßveranstaltungen in Bezug auf ihre erhebliche gesellschaftliche Bedeutung auch gleich zu behandeln sind. Das OlympSchG vergibt also zu Recht ein Privileg. Dieses Privileg können auch FIFA und UEFA einfordern, wenn sie in Deutschland Großveranstaltungen durchführen wollen.

46 OLG Düsseldorf v. 18. 6. 2013, I-20 U 109/12, abgedruckt in diesem Heft, S. 274 ff. m. Anm. Bagger.

47 OLG Schleswig Urt. v. 26. 6. 2013, 6 U 31/12; OLG Düsseldorf Urt. v. 18. 6. 2013, I-20 U 109/12; BT-Drucks. 15/2170.